



Leistungsplan N

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) im Leistungsplan N angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistungen

Der Leistungsplan N bezieht sich auf folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung kein Rechtsanspruch. Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan N ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Wartezeit

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) zusammengerechnet.
- 2) Für Anwärter, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung angemeldet werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Die Anmeldung von Anwärtern, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Trägerunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.
- 3) Bei Übernahme von Leistungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt) können je nach Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim Trägerunternehmen sowie die Vertragszeiten bei der VK, dem BVV und dem PF zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Leistungsplans.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Die VK zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Zuwendungen vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Die VK zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Leistungsplans.

§ 7 Waisenrente

- 1) Die VK zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrags zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus den Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.

- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentner gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Anwärter monatlich gezahlten Zuwendungen gemäß Tabelle 1 der jeweiligen Generation dieses Leistungsplans.
- 3) Für Leistungszusagen der Generation Leistungsplan N 1998 gilt Folgendes:
 - a) Für die Zahlungen von Zuwendungen bis zum 31.12.2016 gilt die Tabelle 1 des Leistungsplans N „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Leistungsplan N, Generation Leistungsplan N 1998 für Zusagen vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Zuwendungen bis zum 31.12.2016“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren bis 2016“ genannt).
 - b) Für die Zahlungen von Zuwendungen ab dem 01.01.2017 gilt die Tabelle 1 des Leistungsplans N „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Leistungsplan N, Generation Leistungsplan N 1998 für Zusagen vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Zuwendungen ab dem 01.01.2017“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren ab 2017“ genannt). Das gilt auch für die zusätzliche Zuwendung gemäß Unterabsatz c.
 - c) Im bestehenden Vertrag, basierend auf der Zuwendung nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung, kann ab dem 01.01.2017 neben der Zuwendung nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung eine zusätzliche Zuwendung gezahlt werden, bis ein Rentenbaustein erreicht ist, der sich ohne die zusätzliche Zuwendung aus den Verrentungsfaktoren bis 2016 ergeben würde. Die Höhe der zusätzlichen Zuwendung ist der VK mitzuteilen.
 - d) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft die VK, ob zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Zahlungen von Zuwendungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren ab 2017 möglich ist, bis maximal wieder die Verrentungsfaktoren bis 2016 erreicht sind. Die erforderliche Änderung des Leistungsplans wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Zuwendungen an die Versorgungskasse

- 1) Die Zuwendungen an die VK ergeben sich aus dem jeweiligen Beitrittsvertrag zwischen der VK und dem TU.
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen.

§ 11 Zurechnungszeit

- 1) Bei Erwerbsminderung des im Leistungsplan N zuwendungspflichtigen Anwärters vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet („Zurechnungszeit“), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten.
- 2) Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan N im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Für Leistungszusagen der Generation Leistungsplan N 1998 gilt darüber hinaus Folgendes:

Tritt die Erwerbsminderung bis zum 31.12.2017 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren bis 2016 verwendet.

Tritt die Erwerbsminderung ab dem 01.01.2018 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren ab 2017 verwendet.

- 3) Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit wird die Zuwendung des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.

- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Die VK zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Anwärters zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als ein Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter bzw. Rentner beim BVV und bei der VK hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwenrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Die VK zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.



§ 17 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt mit Eintragung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderung vom 26.06.2020

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren Leistungsplan N
Generation Leistungsplan N 2005 für Zusagen ab 01.01.2005

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent der monatlichen Zuwendung gemäß § 9 Abs. 2

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Rentenbaustein in %	Alter*	Rentenbaustein in %
14	17,9	43	8,6
15	17,4	44	8,4
16	17,0	45	8,2
17	16,6	46	8,0
18	16,1	47	7,8
19	15,7	48	7,7
20	15,3	49	7,5
21	14,9	50	7,3
22	14,5	51	7,2
23	14,1	52	7,0
24	13,7	53	6,9
25	13,3	54	6,8
26	13,0	55	6,8
27	12,6	56	6,6
28	12,3	57	6,5
29	12,0	58	6,4
30	11,7	59	6,3
31	11,4	60	6,2
32	11,1	61	6,1
33	10,9	62	6,1
34	10,6	63	6,0
35	10,3	64	5,8
36	10,1	65	5,7
37	9,8	66	5,8
38	9,6	67	6,0
39	9,4	68	6,2
40	9,2	69	6,4
41	9,0	70	6,6
42	8,8		

* Kalenderjahr der Beitragszahlungen abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Leistungsplan N zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3
Generation Leistungsplan N 2005 für Zusagen ab 01.01.2005

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,804	62/06	0,886
60/01	0,806	62/07	0,889
60/02	0,809	62/08	0,892
60/03	0,811	62/09	0,895
60/04	0,814	62/10	0,899
60/05	0,816	62/11	0,902
60/06	0,819		
60/07	0,821	63/00	0,905
60/08	0,823	63/01	0,909
60/09	0,826	63/02	0,912
60/10	0,828	63/03	0,916
60/11	0,831	63/04	0,920
		63/05	0,923
61/00	0,833	63/06	0,927
61/01	0,836	63/07	0,931
61/02	0,839	63/08	0,934
61/03	0,841	63/09	0,938
61/04	0,844	63/10	0,942
61/05	0,847	63/11	0,945
61/06	0,850		
61/07	0,852	64/00	0,949
61/08	0,855	64/01	0,953
61/09	0,858	64/02	0,958
61/10	0,861	64/03	0,962
61/11	0,863	64/04	0,966
		64/05	0,970
62/00	0,866	64/06	0,975
62/01	0,869	64/07	0,979
62/02	0,873	64/08	0,983
62/03	0,876	64/09	0,987
62/04	0,879	64/10	0,992
62/05	0,882	64/11	0,996

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Leistungsplan N
in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwer- rentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Tarif RN

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
 - den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
 - den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
 - den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,
- und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen des Versicherungsnehmers werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1

Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. – für die versicherten Angestellten der Trägerunternehmen des Versicherungsnehmers Alters- und Erwerbsminderungsrente,

– den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2

Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer und der Zahlung des Beitrages für die Rückdeckungsversicherung.

Artikel 3

Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung kann der Versicherungsnehmer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

- 3) Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4

Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt für den er zu entrichten war, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der Versicherungsnehmer vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Der Versicherungsnehmer kann die Rückdeckungsversicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden dem Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 12 Überschussbeteiligungen

- 1) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.
- 2) Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht; bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

- 3) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0019

Tarif RN

Tarifbedingungen



Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis, Versicherungsnehmer

- 1) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU) des Versicherungsnehmers VK oder des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer zur Versorgung nach einem der Leistungspläne der VK beziehungsweise Pensionspläne des PF angemeldet worden sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten darüber hinaus für diejenigen Mitarbeiter des TU des Versicherungsnehmers Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV sowie für diejenigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV eine Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif abgeschlossen wurde.
- 3) Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 2 Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente

versichert. Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit diesen Versicherungsleistungen stehenden Verwaltungstätigkeiten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten bei dem Versicherungsnehmer und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU bei dem Versicherungsnehmer angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs RN.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs RN.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß Tabellen 1a und 1b der jeweiligen Tarifgeneration des Tarifs RN.
- 3) Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration RN 1998 gilt Folgendes:
 - a) Für Beitragszahlungen bis zum 31.12.2016 gilt die Tabelle 1a des Tarifs RN „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN, Tarifgeneration RN 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge bis zum 31.12.2016“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren bis 2016“ genannt).
 - b) Für Beitragszahlungen ab dem 01.01.2017 gilt die Tabelle 1a des Tarifs RN „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN, Tarifgeneration RN 1998 für Versicherungsbeginne vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Beiträge ab dem 01.01.2017“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren ab 2017“ genannt). Das gilt auch für den zusätzlichen Beitrag gemäß Unterabsatz c.
 - c) Im bestehenden Vertrag, basierend auf dem Beitrag nach § 4 Abs. 1a Ziff. 1 der Satzung, kann ab dem 01.01.2017 neben dem Beitrag nach § 4 Abs. 1a Ziff. 1 der Satzung ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden, bis ein Rentenbaustein erreicht ist, der sich ohne den zusätzlichen Beitrag aus den Verrentungsfaktoren bis 2016 ergeben würde. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags ist dem BVV mitzuteilen.
 - d) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft der BVV, ob mit Genehmigung der BaFin zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Beitragszahlungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren ab 2017 möglich ist, bis maximal wieder die Verrentungsfaktoren bis 2016 erreicht sind. Die erforderliche Bedingungsänderung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 Zurechnungszeit

- 1) Bei Erwerbsminderung des im Tarif RN beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.
- 2) Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RN verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Für Versicherungsverträge der Tarifgeneration RN 1998 gilt darüber hinaus Folgendes:

Tritt die Erwerbsminderung bis zum 31.12.2017 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren bis 2016 verwendet.

Tritt die Erwerbsminderung ab dem 01.01.2018 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren ab 2017 verwendet.

- 3) Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

- 4) Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung einer Zurechnungszeit.

§ 12 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif RN werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
- 2) Die Überschussbeteiligung erfolgt leistungserhöhend in Form eines laufenden Anpassungszuschlages, eines Schlussüberschussanteils sowie – bei reinen Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG – einer Gewinnrente.

- a) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- b) Die Gewinnrente erhalten die Rentner. Sie dient der Erhöhung laufender Renten und wird erstmals mit der ersten Rente gezahlt. Die Gewinnrente ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.
- 3) Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

- 4) Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.
- 5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der BVV zahlt alle Renten an den Versicherungsnehmer monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie gegenüber dem Versicherungsnehmer durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und dem Versicherungsnehmer hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an den Versicherungsnehmer.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen der Versicherten (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0007

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN
 Tarifgeneration RN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005
 Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9 Abs. 2
 (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Alter*	Rentenbaustein in %	Alter*	Rentenbaustein in %
14	17,9	43	8,6
15	17,4	44	8,4
16	17,0	45	8,2
17	16,6	46	8,0
18	16,1	47	7,8
19	15,7	48	7,7
20	15,3	49	7,5
21	14,9	50	7,3
22	14,5	51	7,2
23	14,1	52	7,0
24	13,7	53	6,9
25	13,3	54	6,8
26	13,0	55	6,8
27	12,6	56	6,6
28	12,3	57	6,5
29	12,0	58	6,4
30	11,7	59	6,3
31	11,4	60	6,2
32	11,1	61	6,1
33	10,9	62	6,1
34	10,6	63	6,0
35	10,3	64	5,8
36	10,1	65	5,7
37	9,8	66	5,8
38	9,6	67	6,0
39	9,4	68	6,2
40	9,2	69	6,4
41	9,0	70	6,6
42	8,8		

* Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Tabelle 2

Faktoren für Tarif RN zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3
Tarifgeneration RN 2005 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2005

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor
60/00	0,804	62/06	0,886
60/01	0,806	62/07	0,889
60/02	0,809	62/08	0,892
60/03	0,811	62/09	0,895
60/04	0,814	62/10	0,899
60/05	0,816	62/11	0,902
60/06	0,819	63/00	0,905
60/07	0,821	63/01	0,909
60/08	0,823	63/02	0,912
60/09	0,826	63/03	0,916
60/10	0,828	63/04	0,920
60/11	0,831	63/05	0,923
61/00	0,833	63/06	0,927
61/01	0,836	63/07	0,931
61/02	0,839	63/08	0,934
61/03	0,841	63/09	0,938
61/04	0,844	63/10	0,942
61/05	0,847	63/11	0,945
61/06	0,850	64/00	0,949
61/07	0,852	64/01	0,953
61/08	0,855	64/02	0,958
61/09	0,858	64/03	0,962
61/10	0,861	64/04	0,966
61/11	0,863	64/05	0,970
62/00	0,866	64/06	0,975
62/01	0,869	64/07	0,979
62/02	0,873	64/08	0,983
62/03	0,876	64/09	0,987
62/04	0,879	64/10	0,992
62/05	0,882	64/11	0,996

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif RN
in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %